

Titel: Die Amtsvogtei Bissendorf im Fürstentum Lüneburg und das Rechtswesen vor Gründung der Hannoverschen Ämterverwaltung sowie Beschreibung der verbliebenen Gebäude auf dem Amtshof

Entwurf einer Kurzdarstellung des Amtes in Bissendorf

Einführung:

Die Amtsvogtei Bissendorf und seine Rechtsvorgänger sind hier nur in Friedenszeiten dargestellt worden, denn Rechtssicherheit gewährte nur die Zeit ohne Krieg.

Gelitten hat die Wedemark vor allem während der Hildesheimer Stiftsfehde (1519 -21), im Dreißigjährigen (1618 – 1648) und im Siebenjährigen Krieg (1756 – 1763). Zuletzt durch den Einfall der Franzosen unter Napoleon mit Besetzung von 1806 – 1813. Wir nannten uns jetzt Cantons Bissendorf im Distrikt Celle, einer Unterpräfector des franz. Departements Aller im Königreich Westfalen und besaßen jetzt das französische Bürgerrecht.

Vorher nahm Hannover mit seiner Armee an den sogenannten Koalitionskriegen gegen Frankreich von 1792 bis 1815 als Bündnispartner des Deutschen Reiches teil, das 1806 durch Napoleon aufgelöst wurde und es auch bleiben sollte.

Das Gebiet der heutige Gemeinde Wedemark ist identisch mit der Ausdehnung der alten >>Amtsvogtey Bißendorf<< oder der ehemaligen Gogrefenschaft >>up dem Wede<< vor 1560.

Es umfasst 24 Dörfer, worunter ein Einzelhof Ohlenbostel ist. Die Dorfteile Sommerbostel und Osterhöfen werden nicht gesondert aufgeführt.

Drei Kirchspiele Bissendorf, Brelingen und Mellendorf, bestehen in seinen Grenzen seit Alters her. Die drei Gutshöfe Bennemühlen (v. Bothmer), Elze (v. Bünow später Stechinelli) und Bestenbostel mit dem gleichnamigen Geschlecht der von Bestenbostel unterstanden mit teilweiser eigener Gerichtsbarkeit nicht der Amtsverwaltung in Bissendorf.

Bevor wir mit der Beschreibung der Amtsvogtei Bissendorf beginnen, die im Rahmen des damaligen politischen Absolutismus um 1560 eingerichtet worden ist, müssen wir die vorausgehende Rechtspflege unserer Region betrachten, die von Gimmler eingehend beschrieben worden ist. (Mellendorf I. S. 33 bis 70)

Unter den frei gewählten Gogrefen wurde auf den Gerichtsplätzen in Mellendorf, Brelingen und Meitze, dem >>**Thing der Freien**<<, **sächsisches Recht** gesprochen, auf das der Landesherr (zu seinem Ärger) keinen Einfluß nehmen konnte. Das änderte sich mit der Einführung der >>Hannoverschen Ämter<<.

Der Amtsvogt wurde vom Herzog in Celle durch die dortige Großvogtei gegen eine entsprechende Gebühr und aus einer Familie mit entsprechendem Ansehen aus dem niedersächsischen Adel gewählt.

Im 19ten Jahrhundert sehen wir auf diesen Posten auch juristisch qualifizierte nicht adelige Bürger

Eine nur für Nordhannover typische eigenständige Gerichtsbarkeit beginnt schon im 15ten Jahrhundert mit den >>Meierdingen<<, den ausschließlich die sogenannten unfreien oder halseigenen Bauern, die Höfe bewirtschafteten, unterstand.

In der Wedemark gab es das >>**Bissendorfer Meierding**<<. Schriftliche Prozessaufzeichnungen aus dieser Zeit finden sich nicht, da es nur mündliche Verhandlungen geben hat. Aber die Gerichtgebühr dafür mussten ausgewählte Höfe noch bis 1840 abführen.

Am Anfang dieser Aufzeichnungen sind drei ausgewählte Strafprozesse aus dem 16ten Jahrhundert wiedergegeben worden. Das war auch nicht Aufgabe des hiesigen **Untergesichtes**, sondern oblag den Landgerichten und später der Großvogtei in Celle. Zwei Prozesse davon fanden vor dem wandernden Landgericht in Bissendorf. statt. Der >>Brelinger Hexenprozess<< wurde in Celle verhandelt.

Alle drei Prozesse gingen unter Anwendung der Folter aus heutiger Sicht mit einem Fehlurteil zu Ende.

Die schriftliche Prozessführung fand in einem holprigen schwer verständlichen >>Amtshochdeutsch<< statt, da die hiesige Bevölkerung und alle Behörden niederdeutsch sprachen und die bestehende plattdeutsche Schriftsprache nicht angewandt werden durfte.

Selbst am Englischen Hof ab 1714 unter König Georg I. wurde in der Deutschen Kammer nur platt gesprochen.

Wie schwierig solche Aufzeichnungen zu lesen sind, werden Herr Hemme und Frau Kolp bestätigen; sie haben u. a. den Elzer Totschlagprozess aus dem Altdeutschen ins Hochdeutsche übertragen.

Da dieser Schriftsatz sich über 100 Seiten Folioformat erstreckt, habe ich ihn nicht in meine Prozeßbeispiele aufgenommen.

Die Amtsvogtei mit ihren Dienstgebäuden auf dem Amtshof in Bissendorf ist in dem oben genannten Buch erstmals aufgezeichnet worden, wobei die veränderten Verhältnisse nach Zusammenlegung der Ämter Essel und Bissendorf nach 1814 keine Berücksichtigung finden, da beide Ämter schon 1852 aufgelöst wurden und ein Beamter nach wie vor in Essel residierte.

Es findet sich eine anschauliche Baugeschichte der vielen Gebäude mit Bildern und einem Lageplan, auf dem auch die Funktionen der jeweiligen Häuser angegeben worden sind.

Auffällig ist für uns, dass das Wohnschloß des Amtsvogts, ursprünglich ein Jagdablagerhaus des Herzoglichen Hofes in Celle, auch nach Einführung des Amtes um 1560 weiter zur privaten Jagd-Belustigung des Hofes genutzt wird und der jeweilige Vogt die herrschaftlichen Saufgelage in seinem Hause hinnehmen musste.

Ausführlich wird die juristische Tätigkeit auf dem Amt beschrieben, die sich fast nur auf zivilrechtliche Dinge beschränkt hat und in den Amtshandlungs- und Kontraktenbüchern und Testamenten mit ca. 70000 Eintragungen in 327 Bänden und Heften seinen schriftlichen Niederschlag gefunden hat. Es ist über die ganze Breite unseres heutigen Zivilrechts verhandelt worden. Auffällig sind Forderungsprozesse finanzieller Art, die sich über viele Jahrzehnte hin erstrecken, da es eine Verjährung, wie wir sie kennen, nicht gegeben hat.

Ein Prozess vor dem Oberapellationsgericht in Celle zwischen den Halb- und Viertelhöfner Bissendorfs wegen der strittigen Aufteilung der Spanndienste zwischen ihnen erstreckte sich von 1687 an über 120 Jahre, ohne dass ich das Ende des Prozesses finden konnte.

Diesen Stapel Akten habe ich im Hause Nr. 30 des Bissendorfer Bürgermeisters Heinrich Wöhler, im Amt um 1848, gefunden.

Obwohl nur ein Einzelrichter mit zwei Schreibern tätig war, war die Verhandlungsführung nicht autoritär, sondern sehr sorgfältig mit Rede und mehrfacher Gegenrede unter Berücksichtigung bestehender Gesetze und Traditionen geführt worden. Der Amtsvogt und der Amtsschreiber bekamen kein Gehalt, sondern lebten von einem kleinen Teil der Schreibgebühren.

Heute nennt sich diese Tätigkeit die >>freiwillige Gerichtsbarkeit<<, die von Rechtsanwälten wahrgenommen wird.

Die im Amt abgeschlossenen gebührenpflichtigen Ehestiftungen (schriftliche Verlobungsverträge) sind im Traubuch der Bissendorfer Kirche festgehalten worden, soweit sie das Kirchspiel Bissendorf betreffen.

Solche Verträge wurden auch an Sonn- und Feiertagen abgeschlossen, wenn die Bauern aus den weit entlegenen Dörfern, z.B. aus dem acht Km entfernten Bennemühlen, zum Gottesdienst in Bissendorf erschienen.

Über das Lehnsrecht und die Lehnsabhängigkeit der Bauern wird in den Hof- und Familiengeschichten Bissendorfs berichtet. Dieser sogenannte Feudalstaat (Lehnsystem) wurde mit der Gemeinheitsteilung der Allmende seit 1828 bis 1848 einvernehmlich gegen eine Ablösegebühr beendet.

Im Außendienst wurde der Amtsvogt von den vereidigten **Vehmgeschworenen**¹ in den Dörfern unterstützt. Eine Art Hilfspolizei, die sich aus der heimischen Bevölkerung rekrutierte, da es eine Polizei im heutigen Sinne im Hannoverschen nicht gab.

Sie konnten eigenständig Verfehlungen bei Verletzung des Hued- und Weidrechtes oder Grenzverletzungen tätig werden und meldeten die Vorfälle später beim Amt.

Am Ende der Darstellung sind statistische Daten der ganzen Amtsvogtei und ein ausführliches Verzeichnis der im Amt tätigen Personen angefügt worden.

Der bekannteste Bissendorfer Amtsvogt war Cord von Bestenbostel, von 1590 bis 1621 im Amt. Von ihm gibt es im Turm der Bissendorfer Kirche einen großen gut erhaltenen Grabstein.

Er stammte aus dem Gut Bestenbostel in Bestenbostel, das zu dieser Zeit schon vier-geteilt war. Er gründete um 1604 eine eigenständige Schule in Bissendorf und stiftete eine Lehrerstelle neben der des Küsters. Auch die Schulen in Mellendorf und Brelingen wurden mit einem Stiftungskapital versehen. Das Vermögen stammte von seiner Frau Katharina von Weyhe. Er starb 1621 kinderlos.

Weiterhin finden sich viele Tabellen, (*siehe Anhang*) die unter anderem die Abgabenlast der Bauern wiedergeben und die erstaunlich professionelle bäuerliche Selbstverwaltung widerspiegeln. In Bissendorf teilten sich diese Aufgaben unter Aufsicht des Amtes zwei Bürgermeister, einer für die Höfner und einer für die Kötner, letzterer nahm auch in Resse das Amt des Bürgermeisters wahr. Diese Aufgaben wurden in den Herrendienstbüchern der Gemeinden (mündl. Hierdeinstbok) schriftlich protokolliert.

Es liegen auch Berichte über Feuersbrünste in der südlichen Amtsvogtei vor.

Am Schluß der Originalschrift über das Amt findet sich chronologisch geordnet, eine Auflistung aller Personen, die im Amt je tätig gewesen sind.

Eine vollständige Bestallungsurkunde des Vogtes (31. 07. 1778 bis + 13. 07. 1806)

Heinrich Johann Jacob Elderhorst findet sich im Anhang.

Zuletzt wird der Amtshof mit seinen Gebäuden beschrieben, die uns als Vermächtnis der früheren Amtshaushaltung geblieben sind. Sie werden in ihrer Eigenschaft als Geschäftshaus und als Wohnblock mit vielen Familien dargestellt, nachdem die Amtstätigkeit 1852 in Bissendorf aufgelöst und nach Burgwedel verlegt worden war.

Bis zur Einrichtung der Kreisverwaltung in 1873 wurden in Bissendorf noch wöchentliche Sprechstunden abgehalten, die zum Schluß nach Mellendorf unter einem Vogt Fricke verlegt wurden.

Als Nebenbehörde gab es in Schlage-Ickhorst eine **Zollstation**, die mit Einführung des Norddeutschen Zollvereins 1835 aufgelöst und die Gebäude (1960 abgerissen und die Zollscheune aufge-

1

Vemgeschworener Nach der Literatur ist der Ursprung des Wortes Veme wahrscheinlich: Strafe , Verurteilung n. A. Lübben Nach Pierer's Universallexikon von 1858 Band VI. S. 160/61 bedeutet das Wort F. Weise, wissend, abgeklärt ethymologisch nicht geklärt Mit dem Veme (Geheim)gerichten hat diese Bezeichnung nichts zu tun.	=	oder Fehmgeschworener (ein weiser Geschworener) ist ein unter den Bauern frei gewählter schriftkundiger Vertrauensmann in einem Amtsbezirk, einer Dorfschaft, der Straftaten im Auftrage des Amtsvoigts oder des Gohgrefen ab 1560 des Amtes selbständig verfolgt und einen Teil der Strafgeder als Bezahlung einbehalten darf. Man kann ihn als Rechtsfinder unterster Stufe bezeichnen. In den alten wandernden Landgerichten (bis 1750) bildeten sie von der Anzahl her die Hälfte der Urteilsfinder. Der Fehmgeschworene teilt die Bauern auch zu den Spanndiensten ein. Der Bauermeister zu den Handdiensten. Dieselbe Bedeutung haben die Holzgeschworenen der Bauern für die Waldwirtschaft.
---	---	---

brannt) privatisiert wurden. Der erste bekannte Zöllner in Schlage war der Leutnant Konrad Meinecke (1662 – 1699)

Eine vor 300 Jahren auf der Amtskarte von Langenhagen noch nachweisbare Zollstation in Maspe überwachte den Postweg (genannt Hessenweg) nach Hamburg, der zu dieser Zeit auf dem Geestrücken westlich der Wietze über Bissendorf nach Meitze führte. Hier befand sich ein wichtiger Kreuzungspunkt der Wege nach Hamburg und der Weg von Neustadt a. Rgb. (vom Fürstentum Calenberg zum Fürstentum Lüneburg nach Celle der Residenz des Herzogs, sowie von Braunschweig nach Verden- Bremen.

Nachdem vor ca 250 Jahren die Brücke über die Aller bei Essel gebaut worden war, lief der Hauptpostweg entlang der heutigen Landstraße 190 und die Zollstation in Maspe wurde aufgegeben.

Die genannten Gebäude wurden nach festem Plan zum Teil von den Bauern unterhalten. Gleiches gilt für das Forstamt und den Amtshof

Ähnlich erging es dem **Forstamt**, das sich zunächst in Scherenbostel befand und 1640 ein neues Forsthaus bekam. Um 1689 wurde das Forsthaus nach Wennebostel verlegt und unter Oberförster Otto 1890 aufgelöst. Die Gebäude aus dem Jahre 1744 in Wennebostel stehen noch heute zu Wohnungen ausgebaut in der Straße in Wennebostel Nr. 34.

Der offizielle Titel lautete: Oberforstamt Celle, Inspektion Fuhrberg, Forstamt Wennebostel in der Amtsvogtei Bissendorf.

Die Stelle war zunächst mit dem Holzvogt Jacob Stockmann um 1607 besetzt. Erst 1646 wird der erste reitende Förster Hans Stein (1601 – 1660) genannt, der mit einen großen Grabstein an der westlichen Turmseite der Kirche in Bissendorf verewigt worden ist.

Die Förster wurden bei ihrer Arbeit durch bäuerliche **Holzgeschworene** unterstützt, um die spärlichen Forstbestände (Hartbruch bei Resse, Henjes Camp-, westlich Mellendorfs und Forst Rundshorn) in der Amtsvogtei zu bewirtschaften.

Im Jahre 1955 erwarb die Samtgemeinde Bissendorf das **Wohnhaus des Amtsvogts** von der Familie Busse (heute Standesamt).

Zwei Jahre später wird im Untergeschoß nach erheblichen Umbaumaßnahmen die Gemeindeverwaltung dort eingerichtet. Im Obergeschoß verbleiben Wohnungen.

So geschah es auch mit dem ehemaligen Dienstgebäude des Amtes, dem späteren Kaufhaus Busse, das nach Aufgabe des Ladengeschäfts im Jahre 2004 in das Eigentum der Gemeinde Wedemark übergang, um zu einem Bürgerhaus umgebaut zu werden.

Die Ausgrabungs- und Vermessungsarbeiten der in der Baugrube vorhandenen Kellerreste wurden teilweise von Herrn Reiner Linnemüller und mir durchgeführt, ohne dass uns der Denkmalschutz mit erfahrenen Leuten zur Seite stand.

Die Dokumentation der Umbauarbeiten im Jahre 2006/07 wurde uns sehr erleichtert, da das Wedemark Echo und Nordhannoversche Zeitung ihr Archiv dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat.

Friedrich Lüddecke hat wieder mit viel Geduld und Fachkenntnis die Formatierungsarbeiten übernommen.

Wegen der im Text uns fremd vorkommenden Maße, Münzen und Gewichte, ist am Ende der Buchdarstellung ein Glossar angefügt, das Aufklärung schafft.

Bissendorf im Herbst 2012

Hellmuth Hahn

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzschatzmeister und Churfürst.

Für Uns Unseren Erben und Nachkommen
an der Regierung und sonst gegen män-

niglichen, urkunden und bekennen hiemit,
dass Wir anstat Unsern nach Ilten

translocirten Amts-Voigt von Uslar, den bey dem Amte Bardolfshausen bisher gestandenen Supernumerair-Amtsschreiber (*zweiter, oder über Etat mäßiger Amtsschreiber*) **Heinrich Johann Jacob Elderhorst** zu Unseren nunmehrigen Amtsvoigt zu Bissendorf hinwieder angenommen und bestellt haben. Thun das auch hiemit und in Kraft dieses dergestalt und also: dass Unser getreu, hold gehorsam und dienstwärtig, Unser bestes wissen, Arges aber, so viel von ihm ist, kehren, S. 11

wehren, warnen und abwenden, auch in Rath und That nicht seyn, darin wider Uns oder Unseren Mitbeschriebene, gehandelt, gerathen oder gethan werden mögte, wollte oder könnte;

Insonderheit bey der ihm anvertrauten Amts-Voigts-Bedienung sich getreu, embsich und wachsam erweist; Die Gerechte und Bothmäßigkeit der Amts-Voigtey woll in Acht nehmen vertreten, und darin keinen Nachtheil verstatten, noch etwas versäumen, sondern da etwas widriges und der Amts-Voigtey praejudicirliches (*nachtheilig*) vorgenommen werden wollte, daßselbe so viel an ihm ist, abwenden, und davon befindenfalls an gehörigen Ort berichten. Der Amts-Voigtey-Unterthanen Conservation (*Erhaltung*) und ferner Aufnahme nach äußersten Vermögen, so viel an ihm ist, befördern helfen und sonderlich S. 12

dahin sehen, dass dieselben über die Gebühr mit nichts beschweret werden; Die Justiz jedermann, so woll dem Armen, als dem Reichen *aequa lance(x)* (*Gleichbehandlung*) und ohne die geringste Parteylichkeit oder einiges neben absehen administriren (*verwalten*), und die auszufertigen Entscheidungen, wie auch die begehrende und bewilligende Extracte und Protocolle, (*behördliche Entscheidungen und Niederschriften*) die in der Amts- und Untergegerichts-Ordnung enthaltene Amtsgebühr, denen Patheihen ab- und ausfolgen lassen, und desfalls niemand über Gebühr mitnehmen und beschweren.

Die bey der Amtsvoigtey sich befindende alte Erb-Register und Amtsvoigtey-Lagerbücher ferner continuiren (*fortzuführen*),

oder falls man sich etwa denen alten nicht mehr richten könnte, so bald es möglich ein neues verfertigen und deshalb an gehörigem Ort

S. 13

demnächst einsendet.

Der Amts-Voigtey-Registratur und Briefschaften, so weit es noch nicht geschehen, in gute Ordnung zu bringen, und dieselbe darin erhalten;

Die Conservation (*den Erhalt*) der Amts-Gebäude sich fleißig angelegen seyn lassen, und dahin sehen, dass die Mängel in Zeiten gebessert oder wenn sich etwa ein Hauptschade eräugte, sofort davon berichtet werde;

Der Amtsvogtey Intradan (*Einkünfte*) wörüber ihm Rechnung zu führen obliegt zu rechter Zeit einfordern, darüber richtige Rechnung führen dieselbe zu der verordneten Zeit schließen, und an gehörigen Ort einsenden.

Die quartaligen und ganzjährigen Extracte aber, samt denen daraus herrührenden Überschuß-Geldern, ohne Zeitverlust an gehörigen Ort liefern;

Die unserntwegen bey der Amts-Voigtey S. 14

einzunehmende Früchte mit Umstehen oder sonst für Schaden woll verwahren, beym Ein- und Ausmessen, so viel möglich selber sehen und beobachten, dass jeder Zeit richtige und wollgerichte Maasse und Himten gehalten auch kein unrichtiger Himte gefunden werde, wodurch beym Ei- und Außmessen richtige

und gehörige Maaße resp: nehmen und geben, und darnach sehen daß dieselbe gebührend, und nicht vorteilhaftig abgestrichen werden

Das eingenommene Zins- und Zehnt-Korn, so wie es von den Amts-Voigtey-Censiten, Zins- und Zehntpflichtigen geliefert wird, allerdings lassen und mit anderer schlechter Frucht, ohne Königliche und Churfürstliche Cammer Vorwissen und befehl nicht vermengen

S. 15

Wenn er befinden sollte, dass der Amts-Voigtey-Intradan auf billige und zulässiger Weise zu verbessern daßselbe gehörigen Ortes gebührend anmelden;

Auf die Contribution (*Steuer*) und andere Anlagen mit sehen dass es damit gleich und recht zugehe, weniger nicht solche Anlagen, wie auch die Schatz-Gefälle (*Steuern auf das vorhandene Vieh bei den Bauern*) so weit ihm solches obliegt, und demnächst aufgetragen werden sollte, einfordern; beytreiben, und an gehörigen Ort liefern, auch richtige Rechnung darüber führen;

Absonderlich das Dienstwesen dahin woll beobachten, dass ein Unterthan vor dem andern darin nicht beschweret, noch über die Gebühr belästiget werde, auch über deren Verbrauch richtige Rechnung führen; dass die Wrogen (*Geldbußen*) zu rechter Zeit eingebracht, weniger nicht die Gehölzungen und Forsten conserviret (*gepflegt*) und zugepflanzt werden, nach aller Möglichkeit

S. 16

befördern;

Über die Kirchen- und Polizey-Ordnungen mit halten, und denen ausgelassenen Amts-Forst-Polizey und andren Verordnungen in spezie der der berechnenden Diener halber unter den 15ten April des 1705ten Jahres ergangenen Constitution (*Verordnung*) auch denen so woll von Unserer Cammer als denen Collegiis (*Amtsgenossen*) unter welchen er stehet, ihm zukommenden Rescriptis (*amtliche Verfügung*) und Befehlen gehörig nachleben; Weniger nicht die ihm sowoll in- als außerhalb der Amts-Voigtey aufgegebenen Commissiones (*Bevollmächtigungen*) und Neben-Verrichtungen getreulich und nach seinem besten Verstande bewerkstelligen; Wann er seiner Dienste erlassen oder aber nach diesen an einen anderen Ort gesetzt würde, alte unter Händen gehabte Amts-Voigtey

S. 17

Urkunden und Nachrichten weniger nicht die Amts-Voigtey-Register getreulich ausantworten und davon nichts mit hinweg nehmen; Falls er auch in wählender seiner Bedienung in Amts-Voigtey- oder andern wegern Sachen einige Heimlichkeiten erfahren solt; selbiger niemanden als dem es zu wissen gebühret zu Unserem oder der Amts-Voigtey-Nachtheil offenbahren, son-

dern er bleibe auch in Unsern Diensten oder nicht, dieselbe verschwiegen bey sich behalten, und mit in seine Sterbegrube nehmen, und also sowoll in dem was obstehet, als auch in allem übrigen sich also verhalten solte, wie es einem getreuen redlichen und fleißigen Amtsvoigt und Diener woll anstehet, eignet und gebühret. Allermaßen er darüber übliche

S. 18

Pflichte von Unserer Königlichen Cammer abgestattet und seinen Revers-Brief (*Anerkennungsbrief*) von sich gestellet hat. Darentgegen und zur Ergötzlichkeit für sothane seine Mühewaltung haben Wir Unsern Amtsvoigte zur ganzjährigen Besoldung vom 1ten May dieses Jahres anzurechnen zugesaget und versprochen:

S. 19

welche ihm aus dem dortigen Amtsregister zu rechter gewöhnlicher Zeit gezahlt werden sollen, wobei er dann noch weiter in natura zu benutzen und genießen hat:

39 Himpten Einfall Land (*ca. 20 Morgen Ackerland*), Zwei kleine Wiesen, einen Garten, einen kleinen Fischteich, eine Immenstelle und zum Deputat 18 Faden Brennholz (*ca. 100 Qubikmeter Holz*)

S. 20

und vier Fuder Heu, ingleichen soll derselbe die wohlhergebrachten und ordnungsmäßigen *accidentien* (*Einnahmen*) fernerhin zu genießen haben, eigenmächtig und neuerlich aber mag er sich deren keine anermaßen, noch die mindeste Erhöhung darunter einführen.

Wir wollen ihm auch bey seinen Verrichtungen Schutz halten und ihn auch jemandes antragen ungehört nicht beungnaden, sondern ihn zur Verantwortung verstaten und ihn nach Befinden seiner Unschuld genießen lassen.

Im Fall Wir aber nicht gut finden würden ihn für unseren Amtsvoigt länger zu behalten, wollen wir ihn ein Vierteljahr vorher den Dienst aufkündigen lassen; wie ihn dann gleichfalls, wenn er ferner zu deinen kein Belieben trüge, bevor bleibet, solches zeitig zu melden, worauf er, wenn er die

S. 21

unter Händen gehabte Amtsvoigtey Nachrichten, Briefschaften und Register völlig wird ausgeantwortet auch sonst in allem gehörige Richtigkeit beschaffet haben, seiner Dienste in Gnaden kann erlassen werden.

Zur Urkund dessen haben wir diese Bestallung mit eigenen Händen unterschrie-

ben, und mit unserem Königlichen Cammersiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben auf unserem Palais zu St. James den 31. Juli 1778. Wahrer unseres Reiches

Stempel Georg Rex

Von

Alvensleben

Am 31. 08. 1778 bei der Bestallung im Palast zu St. James >>Georg Rex<<				Des Amtsvogts Heinrich Johann Jacob Elderhorst			
Werden folgende Angaben als Einkünfte des derzeitigen Amtsvogts genannt							
Zuwendungen:	rtl	mg r	pf		rtl	mg r	pf
An Geldbesoldung:	3 7	18	00	transport	14 0	00	00
Für Höfekleidung	0 9	09	00	36 Malter Hannö- versch oder 31 Malter			
Dienstgeld von Losleuten (sind die 10 Fehmgeschwo- renen)	3 8	18	00	vier Himpten 13 Met- zen alt Braunschwei- gische Maaße zu sechs gr			
Desgleichen noch	2 5	00	00		31	26	2 6/13
Dienstgeld von Häuslingen	0 3	18	00	Für drei Himpten Buchweizengrütze	00	27	00
Aequivalendt Geld für den Amts Krug	1 2	00	00				
Von Beede Geldern	0 1	09	00	Und zum Aequivalend für die zu Register ge- zogenen Stammgelder			
Für einen Köter-Ochsen	0 7	00	00	und Forst Accidentien	40	00	00
Vier dergleichen Hämmel	0 4	00	00	Summa	21 2	17	2 6/13
Drei Gänse	0 0	18	00				
18 Hühner	0 1	18	00				

Zusammenfassung aller Daten der Dörfer in der Amtsvogtei Bißendorf

Qualität der Höfe:	Mannschaft:		Viehbestand:		Jährliche Praestanda:	
Herrschaftlich:	Frau	398	Ochsen	364	Herrschaftliche Dienste:	
308 Höfe	Kinder: in dem Hof	1043	Kühe	1979	Spanntage	989
Gutsherrschaftlich:			Rinder	2538	Handtage	3009
116 Höfe	aus dem Hof	56	Pferde:		Geld:	
Name des Gutsherren:	männlich.		Hengste u. Wallachen	201	Reichsthaler Mariengroschen	739 09
	Über 18 J.	108				
Kein Eintrag	Unter 18 J.	484	Stuten	466	Pfennige	01
Vollmeier:	weiblich		Fohlen	35	Korn in Himpten	934 ½
30 Höfe	über 18 J	62	Schafe	4304	Gutsherrli. Dienste:	
Halbmeier:	unter 18 J	446	Schweine	627	Dienste	912
77 Höfe	Gesinde:		Immen	1469	Reichsthaler	42
Kötern:	Knechte	188	Pertinentien des Hofes		Mariengroschen	10
235 Höfe	Mägde	186			Pfennige	06
Bringsitzer:	Leibzüchter:		Saatländereien:		Korn in Himpten	241
36 Höfe	Mann	117	Sand Morgen	6113	Geistliches Geld:	
Insgesamt:	Frau	169	Moor Morgen	314	Reichsthaler	183
378 Höfe	Häuslinge:		Wiesen:		Mariengroschen	35
	Mann	67	Brinck Fuder	380 ½	Pfennige	05
	Frau	100	Bruch-Fuder		Korn in Himpten	156 ½
	Kinder	16	1025 ½		Landschaftliche Contribution:	
Summe der Personen in allen Höfen:		2776	Gärten:			
Die Männer sind hier nach Anzahl der Höfe ergänzt worden. Warum sie von der Zählung ausgenommen waren, ist unbekannt	Männer:	0378	Größe in Himpten Einfall	513	Reichsthaler	3847
	Summe:	3152			Mariengroschen	22
	Gebäude:		Obstbäume	2582	Pfennige	01
	Wohnhaus	424	Immenstellen	79	Viehschatz:	
	Nebengebäude	894			Reichsthaler	634
Assecuranz zu Reichsthälern:	89115 rtl				Mariengroschen	10
					Pfennige	05
			Private Weiden:		Tobackgeld:	
			Grashof	119	Reichsthaler	140

					nach Himb- ten Einfall		Mariengro- schen	24
					Futtercamp nach Himb- ten Einfall	08	Reutergefälle:	
							Fourage Geld	
					Viehweide nach Himb- ten Einfall	00	Reichsthaler	403
							Mariengro- schen	04
Summe aller vom Hof kommenden Praestandorum:					Höhlung: Keine Eintragungen		Pfennige	04
							Graßgeld:	
Reichsthaler:	6210	+ 450, 6 = 6660,6			Service:		Reichsthaler	73
Mariengro- schen:	02	= 6,6 Millionen. Euro	Reichsthaler	124			Mariengro- schen	32
Pfennige:	05 ½	(Himbt zu 12 mgr)	Mariengro- schen	32			Pfennige	05
Korn in Himp- ten: Entspricht:	1352	= 28.392 Kg = 450,6 rtl	Pfennige	0 ½				